

werden. Und so sie in Unsern Råthen oder andern Geschåfften der Stadt wåren, alsdenn sollen sie befreyet seyn aller obbeschriebenen Statuten. Und welche nicht singen können, derer man droben zur Handlung nicht bedarff, die mögen und sollen danieden bleiben, auf daß sie droben ungehindert bleiben. Auf solche Sachen sollen die Provisores aufsehen und Achtung geben. Welche dann in solchen Sachen erkennet und erfunden worden, die mögen sie büßen, auf daß droben in dem Chore eine göttliche Ordnung gehalten werde. Item, wenn die obgenannten Brüder Vigilien oder quatuor tempora singen wollen, so sollen sie zuvor darzu mit allen Glocken drey genante Puls lassen läuten, und auf den morgigen Tag zu denen Requien einen Puls, denen lieben Seelen zu Troste. Item, so die alten Provisores absetzen, so sollen sie den neuen Provisoren und Brüdern des Jahres eine Rechnung thun, und das Geråthe überantworten. Und diese Unsere Gesetze und Statuta alle Jahr offenbar lesen lassen; Item alle Donnerstage soll man mit der Johannis-Glocke zu der Procession des heiligen Leichnambs läuten darinn sich die Kirch-Väter begeben haben.

Solche oben beschriebene Capitula, Clausulen, und Statuta haben sie Uns gelobet unwidersprechlich zu halten, und darwider nicht zu seyn, in keinerley Weise, nun noch nimmermehr. Factum & actum feria V. ante Dom. Palmarum Anno Dom. 1469.

Zu dieser neu aufgerichteten Bruderschaft wurden unterschiedene Legata vermacht.

Dieser Bruderschaft nun zu Liebe und Gunst machte, besage des Stadt-Buches *de An. 1469. cap. 11.* Paul Claus ein Testament, darinnen er einen neuen Altar in der Pfarr-Kirchen St. Johannis stiftete, der solte gesetzet werden in dem Chor gegen der Drey-Cammer über, derselbige Altar wurde hernach geweyhet Gott zu Lob und Ehren, und Unser lieben Frauen ihrer Vorbereitschaft zc. Und dieses Altars Lehn-Herren waren der obgenannten Erbaren Bruderschaft Brüder, die Provisores mit ihren Eltesten zc. also daß sie mögen und sollen verleihen lauter um Gottes willen einen erbaren Mann einen Priester, oder der in kurzer Zeit mag Priester werden, doch einem Stadt-Kinde, der da bequem auch wohl bestimmt, und in dem Sange des Chors wohl läufig, und auch vorhin nicht belehnet

ist; denn er soll nicht alleine zu dem Altar der Messen, sondern auch in dem Chor und Vigilien, so die Brüder singen, verbundett werden, und mit ihnen singen, und so von denselben Brüdern gesetzte Regenten nicht wåren, so soll er das Chor regieren, bis zu der Regenten Ankunfft; Derselbige Altariste soll auch alle Donnerstage in Processione gehen, mit andern Priestern, so man mit dem Sacrament gehet, wie in allen Sonntagen und grossen Festen. Item, der Altariste und eitt jeglicher Zukünfftiger soll verpflichtet seyn alle Wochen zu lesen eine Messe, denen lieben Seelen, die in der Bruderschaft verschieden sind; Item an der Mittwoch von dem lieben S. Thoma dem heil. Apostel; Item am Freytag soll er lesen eine Messe von unsers lieben Herrn seines bitteren Leidens und Marter, und soll allewege lesen in derselben Messe pro Evangelio die Passion, und das in keiner Weise aussen lassen bleiben, und diese Messe soll gehalten werden unter der Hoch-Messe alle Freytag; Item am Sonnabend soll er halten eine Messe de Sancta Virgine Annunciat, & Nativitate, nach seinem Willen zc. Es kam hierzu, daß George Kiver der alte Bürgemeister mit seiner ehelichen Haus-Frau um ihrer Seelen Seeligkeit willen zwey Marck Gr. Zittauischer Zahl ihrer Erb-Zinse den erbaren Brüdern Unser lieben Frauen auf gewissen Gårten williglich abtraten und zueigneten, solche obgenannte 2. Marck Gr. solten die obgenannten Brüder haben, und forthin einen jeglichen Schulmeister von der Procession, darinnen alle Donnerstage Gott zu einem ewigen Lobe der heil. Leichnam oder Sacrament in der Kirchen umgetragen wird, von einer jeglichen Procession zwey Groschen geben und ausspenden zc. *Actum feria S. Cecilie An. 1469. Vid. Stadt-Buch de b. Anno Cap. 12.*

In eben diesem Jahre hat Frau Ursula, Hanns Ludwigsdorffs Ehe-Frau, der Bruderschaft testiret eine halbe Marck Zitt. jährlichen ewigen Zinses zum Gedencke. *Ibidem Cap. 12.* Von der Bruderschaft St. Jacobi hat man so viel Nachricht, daß derselben an. 1517. vier Eltisten oder Vorsteher sind geordnet worden, an. 1525. aber ist dieselbe wiederum zergangen. Die Brüderschaften zu S. Johannis und S. Antonii mögen ihren Anfang kurz vor der Reformation Lutheri genommen haben, ehe solche aber recht zu Stande kommen, haben sie wieder ihre Endschaft gefunden.

Die Bruderschaft S. Jacobi.

Die Bruderschaften S. Joh. & S. Antonii.